Die Pflegschaft des bürgerlichen Rechtes

AUSZUG

AUS DER

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE
EINES DOKTORS BEIDER RECHTE
DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT MARBURG

VORGELEGT VON

REFERENDAR ALBERT WILL
HAMBURG

OKTOBER 1920

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent:

Geheimrat Prof. Dr. Leonhard, Marburg.

Von der Dissertation wurde nur der nachfolgende Auszug gedruckt. Das Gesamtmanuskript in der von der Fakultät angenommenen Fassung ist auf der Universität Marburg hinterlegt.

Abschnitt I: Die Arbeit behandelt in der Einleitung die geschichtliche Entwicklung des Rechtsinstituts der Pflegschaft. Es werden zuerst die im römischen Recht vorhandenen ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen beleuchtet und insbesondere die Unterschiede zwischen der cura und tutela dargetan. Sodann wird das deutschrechtliche Institut der „munt" besprochen. Es wird auf die infolge der Reception des römischen Rechts herbeigeführte Vermischung der deutschrechtlichen mit den römischrechtlichen Grundsätzen des Vormundschaftsrechts hingewiesen, und das Ergebnis dieser Verbindung, das in der Reichspolizeiordnung von 1548 seinen Niederschlag fand, dargestellt. Im Folgenden werden die durch das A. L. R. hervorgerufenen Aenderungen gestreift und sodann die Grundprinzipien der in der preußischen Vormundschaftsordnung vom 7. 7. 1875 kodifizierten Vormundschaftsrechts, auf welchem auch das im B. G. B. niedergelegte heutige Pflegschaftsrecht in seinen Grundgedanken aufgebaut ist, geschildert.

Abschnitt II der Arbeit setzt den Begriff der Pflegschaft auseinander. Die Ausführungen gipfeln in Folgendem: Die Pflegschaft ist eine öffentlichrechtliche, durch das Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorge, welche sich auf Personen bezieht, die nicht in der Lage sind, für sich oder ihr Vermögen zu sorgen, und die entweder nicht unter elterlicher Gewalt bezw. Vormundschaft stehen, oder, wenn sie ihr unterstehen, durch sie nicht hinreichend geschützt werden. Im Einzelnen wird dann der Begriff der Pflegschaft in der Weise näher erläutert, daß die der Pflegschaft und Vormundschaft des B. G. B. gemeinsamen Grundsätze und ihre Unterschiede aufgezählt werden. Bei der Frage, worin der grundlegende Unterschied zwischen Pflegschaft und Vormundschaft zu erblicken ist, setzt sich der Verfasser insbesondere mit der von Endemann aufgestellten Ansicht ausführlich auseinander und legt unter genauer Begründung dar, daß der wesent-

liche Unterschied darin besteht, daß die Pflegschaft grundsätzlich nur angeordnet wird, wenn ein Bedürfnis der Fürsorge nur für einzelne Angelegenheiten oder einen begrenzten Kreis von solchen vorliegt, während die Vormundschaft prinzipiell eine allgemeine Fürsorge für Person und Vermögen des Schutzbedürftigen darstellt. Der Verfasser untersucht ferner die Frage, ob die Pflegschaft des B. G. B. Real- oder Personalpflegschaft ist, und tritt der letzten Ansicht unter näherer Begründung bei. Schließlich legt der Verfasser dar, daß eine Pflegschaft nur in den vom Gesetz genau bestimmten Fällen bestellt werden kann, und verteidigt diese Meinung gegen die gegenteilige Ansicht von Endemann.

Abschnitt III der Arbeit behandelt die einzelnen Pflegschaftsfälle.

1. Die Pflegschaft gemäß § 1909 Abs. 1.

Es werden die einzelnen Voraussetzungen, unter welchen die Anordnung dieser Pflegschaft zulässig ist, untersucht. Es wird insbesondere dargelegt, daß unter Verhinderung im Sinne des § 1909 sowohl tatsächliche als auch rechtliche Verhinderung zu versehen ist, und daß es dabei keinen Unterschied macht, ob der Gewalthaber lediglich an der tatsächlichen Fürsorge wie Erziehung, Aufsicht etc. oder an der Vertretung des Kindes verhindert ist. Sodann werden die hauptsächlichsten Fälle angeführt, in denen eine Pflegschaft gemäß § 1909 zulässig ist. Im übrigen bringt der Verfasser alle wichtigen hier einschlagenden Streitfragen und nimmt zu ihnen Stellung. Das gleiche tut der Verfasser in allen folgenden Pflegschaftsfällen. Im Anhange zu diesem Teil wird die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts in einem konkreten Falle besprochen und sodann die Rechtsstellung des Pflegers, insbesondere dem elterlichen Gewalthaber und Vormund gegenüber, untersucht: Die elterliche Gewalt bezw. Vermundschaft bleibt — solange sie überhaupt besteht — das allgemeine Rechtsverhältnis. Lediglich die Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, sind dem Wirkungskreise des Gewalthabers entzogen. Innerhalb seines Wirkungskreises ist der Pfleger selbständig. Das Vormundschaftsgericht hat nur ein Aufsichtsrecht. Ferner wird im Anhang die einstweilige Pflegschaft des § 1909 Abs. 3 behandelt.

2. Die Gebrechlichkeitspflegschaft des § 1910.

Es wird hier zunächst unterschieden zwischen Pflegschaft wegen körperlicher und wegen geistiger Gebrechen. Es werden die Voraussetzungen zur Bestellung der Pflegschaft einzeln untersucht und die Hauptfälle dieser Pflegschaft angeführt. Im Anhang zu diesem Teil wird die Rechtsstellung des Pflegers, insbesondere gegenüber dem Gebrechlichen, untersucht. Ueber die Behandlung der Streitfragen siehe oben unter 1.

3. Die Abwesenheitspflegschaft gemäß § 1911.

Auch hier werden die Voraussetzungen, unter denen die Pflegschaft zulässig ist, besprochen und die häufigsten Fälle der Pflegschaft erwähnt. Besonders eingehend werden die Fälle behandelt, in denen eine Abwesenheitspflegschaft zulässig ist für „Kriegsteilnehmer".

4. Die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte gemäß § 1913.

5. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht gemäß § 1912.

Zu 3., 4. und 5.: Für die Voraussetzungen der Pflegschaften ihre Hauptanwendungsfälle sowie für die Behandlung der Streitfragen gilt das Gleiche wie zu 1.

6. Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen gemäß § 1914.

Hier wird zunächst zu der in der Literatur äußerst bestrittenen Frage Stellung genommen, wie das durch die öffentliche Sammlung von Beiträgen zu einem vorübergehenden Zwecke begründete Rechtsverhältnis zu konstruieren ist. Es werden die in der Literatur vertretenen Ansichten mitgeteilt, und der Verfasser tut seine eigene Ansicht dar. Im Folgenden vertritt der Verfasser dann gegenüber der herrschenden Meinung den Standpunkt, daß auch die Pflegschaft des § 1914 „Personalpflegschaft" ist. Ueber die Voraussetzungen zur Bestellung dieser Pflegschaft und ihre Hauptanwendungsfälle gilt das Gleiche wie oben.

Lebenslauf.

Am 21. Januar 1896 wurde ich zu Hamburg geboren. Vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1914 besuchte ich zu Hamburg die Gelehrtenschule des Johanneums und bestand im Sommer 1914 dort das Abiturientenexamen. Vom Jahre 1914 bis zum Frühjahr 1916 studierte ich auf der Universität Berlin Rechtswissenschaften und Nationalökonomie und ferner studierte ich diese Wissenschaften vom Frühjahr 1916 bis zum Frühjahr 1917 auf der Universität München. Vom Frühjahr 1917 bis zum Jahre 1919 stand ich im Heeresdienst. Im März 1919 bestand ich am Landgericht Rostock die erste juristische Prüfung. Seit dieser Zeit befinde ich mich als Referendar an hamburgischen Gerichten im juristischen Vorbereitungsdienst